**Informationen zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten für Schüler/-innen der Bezirksfachklassen**

Nach Bezirksfachklassenverordnung 2018 sind am Mercator Berufskolleg Moers folgende Bildungsgänge der Berufsschule Bezirksfachklassen: 1) Kaufmann/-frau für Versicherungen 2) Personaldienstleistungskaufmann/-frau 3) Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r 4) Automobilkaufmann/-frau 5) Fachkraft für Lagerlogistik

6) Fachlagerist 7) Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung 8) Medizinische/-r Fachangestellte/-r

Grundsätzlich ist der Schulträger – Kreis Wesel - für die Schülerfahrkosten zuständig.

Rechtsgrundlage: § 97 Abs. 2 Schulgesetz NRW i. V. m. der Schülerfahrkostenverordnung NRW

Eine Kostenübernahme erfolgt grundsätzlich **nur auf vorherigen Antrag.**

Anspruch auf Fahrkostenübernahme:

Schüler/innen von Bezirksfachklassen, deren kürzester Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule mehr **als 5 km** beträgt, sind anspruchsberechtigt.

Für Auszubildende von Bezirksfachklassen gemäß § 84 Abs. 2 SchulG, die ihre Schulpflicht erfüllen, ist nächstgelegene Schule a) die zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufsschule, in der eine entsprechende Bezirksfachklasse eingerichtet ist oder b) die mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs gemäß § 46 Abs. 5 SchulG besuchte Berufsschule.

Höhe der Schülerfahrkostenerstattung:

Schülerfahrkosten werden, soweit sie einen **Eigenanteil von 50 € im Monat** übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € übernommen.

Andere Beförderungsmittel:

Grundsätzlich werden die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung übernommen, das sind i. d. R. die Kosten für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die Benutzung eines privaten Kfz kommt nur in Betracht, sofern diese im Einzelfall die wirtschaftlichste Art der Beförderung darstellt oder wenn die Benutzung des ÖPNV unzumutbar ist, weil a) für den regelmäßigen Schulweg (Hin- und Rückweg) insgesamt mehr als 3 Stunden benötigt werden (ohne Wartezeiten in der Schule) oder b) die Schülerin/der Schüler vor 6:00 Uhr die Wohnung verlassen muss oder c) die der Wohnung nächst-gelegene Haltestelle mehr als 2 km entfernt ist oder d) es aufgrund der Verkehrsverbindungen unmöglich ist rechtzeitig zum Unterricht zu erscheinen oder e) eine geistige/körperliche Behinderung der Schülerin/des Schülers die Benutzung nicht zulässt (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist zwingend erforderlich).

Die Wegstreckenentschädigung für den Pkw beträgt 0,13 € pro Kilometer.

Frist:

Der Grundantrag (blau) auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums (Schuljahr) gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums des jeweiligen Schuljahrs (=31.10.) gestellt wird.

Die vor Grundantragstellung entstandenen Fahrkosten werden nicht erstattet.

Die Unterlagen sind vollständig und leserlich auszufüllen und im Schulbüro abzugeben.

Antragsformulare:

* Grundantrag (blau) auf Übernahme von Schülerfahrkosten (Schuljahresbeginn!)
* Bestellschein (weiß) für das SchokoTicket für Benutzer ÖPNV (Schuljahresbeginn!)
* Erstattungsanträge (grün) (regelmäßig alle 3 Monate)

**Alle Antragsformulare und die Infobroschüre erhalten Sie unter** [**www.kreis-wesel.de**](http://www.kreis-wesel.de)